

## 2. EINWOHNERGEMEINDE VERSAMMLUNG

Freitag, 1. Juni 2012, 20.15 im Gemeindezentrum

Mit dem Gemeinderat nehmen 48 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Versammlung teil. Die Presse ist durch Otto Graf von der Volksstimme und der Oberbaselbieter-Zeitung vertreten. Als Gäste sind Herr Philipp Hespe aus Mairach und die Eltern von Günther Merz anwesend.

Hanspeter Degen und Erik Steiger werden als Stimmzähler gewählt.

Nach dem Verlesen der Beschlüsse der letzten Versammlung wird die vorgelegte Traktandenliste ohne Änderung genehmigt.

### Traktanden:

1. Beschlüsse Einwohnergemeindeversammlung vom 9.3.2012
2. Genehmigung Rechnung 2011 der Einwohnergemeinde
3. Wahl von drei Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für die Amtsperiode 1.7.12 bis 30.6.16
4. Kredit von CHF 20'000.-- für die Untersuchung der Deponie Höhle und des ehemaligen Scheibenstandes
5. Anpassung Wasserzins per 1.1.2013
6. Anpassung Vertrag Schulrat der Jugendmusikschule Gelterkinden bezüglich Wahl des Schulrates. Anpassung der Gemeindeordnung.
7. Vertrag bezüglich der regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
8. Genehmigung neue Statuten APH Ergolz
9. Bauabrechnung   a) Planungskredit Turnhalle  
                          b) Wasserversorgung Sonnenberg
10. Verschiedenes

### 1. Protokoll Einwohnergemeindeversammlung

Vom Verwalter werden zu Beginn der Versammlung die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 9.3.12 vorgelesen.

../.. Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

### 2. Genehmigung Rechnung 2011

Der Präsident stellt das Ergebnis kurz vor. Es wird vor allem darauf hingewiesen, dass ausserordentliche Abschreibungen im Betrage von CHF 158'300.-- vorgenommen wurden.

Das Ergebnis lautet:

Aufwand	CHF	3'394'872.66
Ertrag	<u>CHF</u>	<u>3'350'961.50</u>
Aufwandüberschuss	CHF	43'911.16
Nettoinvestition	CHF	358'730.40
Cashflow	CHF	443'495.79

Die einzelnen Abweichungen sind in der Einladung aufgelistet und kommentiert. Von Raymond Sommer wird der Revisorenbericht verlesen, in welchem ebenfalls die Genehmigung der Rechnung beantragt wird. Es erfolgen keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

../.. Die Rechnung 2011 wird einstimmig genehmigt.

### **3. Wahl der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Die drei Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden durch die Gemeindeversammlung gewählt. Die bisherigen Amtsinhaber Matthias Fehr, Thomas Hiltmann und Raymond Sommer stellen sich für die Amtsperiode 1.7.2012 bis 30.6.2016 wieder zur Verfügung. Aus der Versammlung werden keine weiteren Kandidaten gemeldet.

../.. Matthias Fehr, Thomas Hiltmann und Raymond Sommer werden für die nächste Amtsperiode einstimmig wiedergewählt.

### **4. Kredit von CHF 20'000 für die Untersuchung der Deponie Höhle und des ehemaligen Scheibenstandes**

Bernhard Graf informiert über die Situation. Der alte Scheibenstand wurde in das Kataster der belasteten Standorte als "belastet mit Sanierungsbedarf" aufgenommen. Die Gemeinden sind damit verpflichtet innert fünf Jahren ein Sanierungsprojekt zu erstellen und die Sanierung unverzüglich durchzuführen. Dieses Objekt wird überlagert von der ehemaligen Deponie Höhle, welche mit dem Status "belastet mit Untersuchungsbedarf" im Kataster eingetragen ist.

Konrad Buser hält fest, dass vor rund fünf Jahren der Scheibenstand aus Sicherheitsgründen aufgefüllt wurde. Es mache keinen Sinn, jetzt Sanierungen zu machen. Er findet, dass es grössere Sanierungsprojekte gäbe, zum Beispiel die Kriegsmunition im Thunersee. Er stellt den Antrag, den Kredit abzulehnen und das Geld für die Turnhalle zu verwenden. Martin Berger findet, dass die Situation sauber sei und es nie Probleme gab. Man sollte daher jetzt nichts machen. Auch Werner Krättli ist der Meinung, dass man diese Plätze jetzt ruhen lassen sollte. Es wird vom Verwalter noch darauf hingewiesen, dass es sein kann, dass später keine Bundesbeiträge an die Sanierung mehr geleistet werden. Hanspeter Degen erkundigt sich, ob es Gewässerverschmutzungen gab. Es kann ihm bestätigt werden, dass dies nie der Fall war. Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

../.. Der Kredit wird mit 24 zu 13 Stimmen abgelehnt.

### **5. Anpassung Wasserzins per 1.1.2013**

Peter Kaufmann gibt die nötigen Informationen. Auslöser für die Anpassung ist die Tatsache, dass das Wasser von Buus zu CHF 2.20 pro m<sup>3</sup> gekauft werden muss, wir aber nur CHF 2.-- den Verbrauchern belasten. Je nach Bedarf verursacht dies einen Verlust von durchschnittlich CHF 3'500.-- pro Jahr. Dies ist langfristig nicht gesund und es sollte zumindest ein kostendeckender Preis verlangt werden. In den letzten Jahren wurde das Eigenkapital der Wasserkasse durch die laufenden Defizite immer mehr abgebaut. Es wird auch darauf hingewiesen, dass z.B. die Sanierung Möhlinstrasse rund CHF 100'000 kostet und es in den nächsten Jahren noch verschiedene Sanierungen geben wird.

Stefan Frei erkundigt sich nach dem Stand des Eigenkapitals. Dieses beträgt per Ende 2011 CHF 284'000.00. Konrad Buser findet, dass keine Erhöhung erfolgen

soll, sondern der Brunnen bei der Kirche und allenfalls noch weitere Brunnen, abgestellt werden sollen sobald Wasser von Buus bezogen wird. Er erkundigt sich auch, weshalb die Hydranten im Dorf ersetzt wurden. Es wurden die Oberteile von Hydranten ersetzt, welche zwischen 25 und 40 Jahre alt waren. Der Grund ist, dass ab 2013 keine Subventionen mehr bezahlt werden. Er spricht auch nochmals das Thema Gewässerverschmutzung im Thunersee an. Edgar Kyburz findet, dass man sich um die Angelegenheit in Maisprach kümmern und darüber diskutiert werden sollte und nicht über Probleme im Thunersee. Er ist für die Erhöhung des Wasserzinses. Auch Hanspeter Degen findet, dass das Wasser uns 20 Rappen mehr wert sein sollte. Konrad Buser hat gehört, dass der Kanton bezüglich Wasserverluste die Gemeinden zu Massnahmen verpflichten wolle. Die Gemeinden sollten sich über den Gemeindeverband gegen Auflagen wehren. Edgar Kyburz erkundigt sich nach dem Leitungsverlust. Dieser beträgt rund 10'000 m<sup>3</sup> ist aber nicht genau, da der Überlauf in den nassen Zeiten nicht gemessen wird. Es ist auch festzuhalten, dass unser Netz in einem guten Zustand ist und Lecke mit dem Überwachungssystem rasch gefunden werden. Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

..//. Die Anpassung des Wasserzinses auf CHF 2.20 pro m<sup>3</sup> und der Zählermiete auf CHF 20.-- werden einstimmig genehmigt.

## **6. Anpassung Vertrag Schulrat der Jugendmusikschule Gelterkinden bezüglich Wahl des Schulrates. Anpassung der Gemeindeordnung**

Günther Merz gibt noch einige Informationen zu diesem Geschäft. Die Mitgliederzahl des Schulrates soll massiv reduziert werden, da bisher jeweils bis 22 Personen an den Sitzungen anwesend waren. Dies ist für die Geschäftsabwicklung nicht gerade förderlich. Die Anpassung bedingt eine Korrektur des bestehenden Vertrages und einen neuen Vertrag für den Schulrat. Ausserdem muss die Gemeindeordnung bezüglich Wahlen angepasst werden. Über nachstehende drei Teile wird abgestimmt.

a) Änderung des bisherigen Vertrages:

### **I.**

*Der Vertrag aus dem Jahre 2003 über die Führung einer gemeinsamen regionalen Musikschule wird wie folgt geändert:*

### **II. Schulrat und Schulleitung**

#### **Art. 4 Wahl und Zusammensetzung**

*Die Wahl und die Zusammensetzung des gemeinsamen Schulrates werden in einem separaten Schulratsvertrag geregelt.*

### **2.**

<sup>1</sup> *Diese Änderung bedarf der Zustimmung der Vertragsgemeinden an deren Gemeindeversammlungen sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.*

<sup>2</sup> *Sie tritt am 1. August 2013 in Kraft.*

b) Neuer Vertrag Schulrat

### **Vertrag über den Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden**

*vom ..... 2012*

Die Gemeinden der regionalen Musikschule Gelterkinden (Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kienberg, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen) beschliessen:

### **I.**

Der Vertrag aus dem Jahre 2003 über den Schulrat der gemeinsamen Musikschule des Schulkreises Gelterkinden wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Vertragsgemeinden sind wie folgt im Schulrat vertreten:

- a. Gelterkinden: 2 Mitglieder;
- b. Ormalingen: 1 Mitglied;
- c. Hemmiken, Rothenfluh, Maisprach, Buus, und Rickenbach: zusammen 2 Mitglieder;
- d. Rünenberg, Kilchberg, Zeglingen, Anwil und Oltingen: zusammen 2 Mitglieder;
- e. Wenslingen, Kienberg und Tecknau: zusammen 2 Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Vertreterinnen und Vertreter werden wie folgt gewählt:

- a. diejenigen gemäss Absatz 2 Buchstaben a und b durch die jeweiligen Gemeinderäte,
- b. diejenigen gemäss Absatz 2 Buchstaben c - e durch die Versammlungen der jeweiligen Gemeinderäte nach Kopfprinzip.

<sup>4</sup> Die Vertreterin oder der Vertreter Kienbergs hat lediglich beratende Stimme.

### **II.**

<sup>1</sup> Diese Änderung bedarf der Zustimmung der Vertragsgemeinden an deren Gemeindeversammlungen und an deren Urnen sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. August 2013 in Kraft.

#### **c) Anpassung Gemeindeordnung**

§ 3 Absatz 3:

Durch den Gemeinderat werden gewählt:

...

- c) Ein Mitglied des Schulrates der Kreismusikschule Gelterkinden **gemäss Vertrag**

Aus der Versammlung erfolgen keine Wortmeldungen.

..//.. Die Änderung des Schulvertrages, der neue Vertrag über den Schulrat und die Änderung der Gemeindeordnung werden einstimmig beschlossen.

## **7. Vertrag regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Caroline Weiss gibt zu diesem Geschäft die Informationen. Der Bund hat das Vormundschaftsrecht geändert und den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst. Es ist zwingend, dass die Entscheide in Zukunft von ausgebildeten Fachleuten gefällt werden. Der Kanton hat daher beschlossen, dass für diese neue Behörde zwei oder drei Kreise die Gemeinden der Bezirke Liestal, Sissach und

Waldenburg umfassen sollen. In enger Zusammenarbeit der Gemeinden wurde der vorliegende Vertrag ausgearbeitet. Die neue Behörde kommt per 1.1.2013 zur Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Gemeinderat nicht mehr als Vormundschaftsbehörde amten. Aus der Versammlung wird das Wort nicht verlangt.

Der Vertrag lautet:

### **Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Vom ..... 2012

*Die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läufelfingen, Maisprach, Nusschhof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen, gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), vereinbaren:*

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

*Die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Buckten, Buus, Diegten, Diepflingen, Eptingen, Gelterkinden, Häfelfingen, Hemmiken, Itingen, Känerkinden, Kilchberg, Läufelfingen, Maisprach, Nusschhof, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rümlingen, Rünenberg, Sissach, Tecknau, Tenniken, Thürnen, Wenslingen, Wintersingen, Wittinsburg, Zeglingen und Zunzgen (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes (kurz: Behörde).*

##### **§ 2 Ausführende Vereinbarung**

*Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.*

##### **§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten**

<sup>1</sup> *Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden je eine/n Delegierte/n in die Versammlung der Gemeindedelegierten.*

<sup>2</sup> *Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch diesen Vertrag zugewiesen sind.*

<sup>3</sup> *Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip nach Köpfen, Delegierte von Gemeinden mit mehr als 5'000 EinwohnerInnen haben 2 Stimmen. Die vorsitzende Person stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.*

<sup>4</sup> *Im Weiteren konstituiert sich die Versammlung der Gemeindedelegierten selbst.*

#### **II. Organisation**

##### **§ 4 Behörde**

<sup>1</sup> *Die Behörde hat ihren Amtssitz am Ort ihrer Büroräumlichkeiten.*

<sup>2</sup> *Sie umfasst:*

- a. *die Leitung,*
- b. *einen Spruchkörper,*
- c. *das Behördensekretariat,*
- d. *die Berufsbeistandschaft.*

**§ 5 Spruchkörper**

<sup>1</sup> Der Spruchkörper umfasst drei Mitglieder. Es können zusätzlich zwei Ersatzmitglieder ernannt werden.

<sup>2</sup> Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen der Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit weiteren Sachverständigen, insbesondere aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen ergänzt werden.

<sup>3</sup> Er erlässt eine Geschäftsordnung.

<sup>4</sup> Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

**§ 6 Einbezug der Gemeinden**

Vor dem Erlassen von Entscheiden des Spruchkörpers wird in der Regel die Gemeinde an- gehört, in welcher die betroffene Person ihren Wohnsitz hat.

**§ 7 Stellen**

<sup>1</sup> Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Behörde fest.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte können in der ausführenden Vereinbarung (§ 2) die Leitung der Behörde ermächtigen, befristete Stellen zu schaffen und betreffend diesen als Anstellungsbehörde zu amten. Dabei ist Anzahl und Dauer der Stellen zu begrenzen.

**§ 8 Anstellung**

Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

- a. die leitende Person der Behörde,
- b. die Mitglieder des Spruchkörpers nach Anhörung der leitenden Person,
- c. die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss § 62 Absatz 4 EG ZGB nach Anhörung des Spruchkörpers,
- d. die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft nach Anhörung des Spruchkörpers.

**§ 9 Personalrecht**

<sup>1</sup> Für die Mitglieder des Spruchkörpers und für die Mitarbeitenden des Behördensekretariats sowie für die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft gilt sinngemäss das Personalrecht einer Mitgliedsgemeinde, welche in der separaten Vereinbarung der Gemeinderäte festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Anstellungsbehörde wahr. Vorbehalten bleibt § 7 Absatz 2.

**III. Kontrolle****§ 10 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup> Der Behörde ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission umfasst drei Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird durch die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt.

**§ 11 Kontrolle der Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften**

<sup>1</sup> Die Buchhaltungen der Berufsbeistandschaften werden mindestens alle zwei Jahre kontrolliert.

<sup>2</sup> Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt, wer die Kontrolle vornimmt und erteilt den Auftrag. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dafür nicht eingesetzt werden.

#### **IV. Kosten**

##### **§ 12 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Behörde.

<sup>2</sup> Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 13 - 15.

<sup>3</sup> Die Kostenanteile gemäss den §§ 13 und 15 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

##### **§ 13 Laufende Kosten**

<sup>1</sup> Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten;
- b. Sozialversicherungskosten;
- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;
- h. Büromiete;
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- l. Versicherungen;
- m. Übriger Sachaufwand;
- n. Kleininvestitionen.

<sup>2</sup> Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwandes.

##### **§ 14 Investitionen**

<sup>1</sup> Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde. Vorbehalten § 13 Abs. 1 Bst. n.

<sup>2</sup> Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

##### **§ 15 Spezielle Kosten**

<sup>1</sup> Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betriebs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung werden von der für den betreffenden Fall zuständigen Vertragsgemeinde getragen;
- b. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt;
- c. die Kosten für unrechtmässige fürsorgliche Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 31.12. des Vorjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

**§ 16 Budget und Jahresrechnung**

*Die Versammlung der Gemeindedelegierten erstellt jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der Behörde.*

**V. Schlussbestimmungen****§ 17 Abschluss, Genehmigungen und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> *Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden abgeschlossen.*

<sup>2</sup> *Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.*

<sup>3</sup> *Er tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.*

Es erfolgen aus der Versammlung keine Wortmeldungen.

../.. Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird einstimmig genehmigt.

**8. Genehmigung neue Statuten APH Ergolz**

Die Änderungen im Pflegebereich sind massiv und die Anforderungen an die operativen und strategischen Gremien sind enorm gestiegen, so dass eine "Zwei-Gremien-Besetzung auf der strategischen Ebene (Stiftungsrat und Heimkommission) unüblich und schwerfällig ist. Von den beteiligten Gemeinden wurden die verschiedenen Möglichkeiten geprüft. Man ist der Meinung, dass die Stiftung beibehalten werden, die Organisation aber an die heutigen Anforderungen angepasst werden soll. Neu gibt es einen Stiftungsrat mit sechs Mitgliedern. An den Sitzungen nehmen der Geschäftsführer und eine von den Stiftergemeinden entsandte Person ohne Stimmrecht teil. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinderäte der Stiftergemeinden. Zwischen den Gemeinden und dem APH Ergolz werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, in welchen der Leistungsumfang und -auftrag definiert wird.

Die Statuten lauten neu:

**Stiftungsstatuten*****Ingress***

*Die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen haben am*

*30. Januar 1991 die Stiftung Regionales Alters- und Pflegeheim „Ergolz“ errichtet.*

*Aufgrund veränderter Bestimmungen beschliesst der Stiftungsrat die Statuten zu ändern und die Stiftung hat nun folgendes Statut:*

***Art. 1*****Name, Sitz und Zweck der Stiftung**

*Unter dem Namen Zentrum Ergolz besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).*

*Die Stiftung hat ihren Sitz in Ormalingen.*

*Die Stiftung bezweckt die Führung eines politisch und konfessionell neutralen Pflegeheimes für Betagte und andere pflegebedürftige Personen.*

*Die Stiftung ist als gemeinnütziges, selbsttragendes Unternehmen zu führen. Sie kann zur Einrichtung ihres Zweckes Staatsbeiträge entgegennehmen, die damit verbundenen Verpflichtungen eingehen und diese, soweit nötig, den Pensionären überbringen.*

*Die Stiftung kann weitere Pflegeheime errichten, Alterswohnungen unterhalten und in weiteren Bereichen der Altersbetreuung tätig sein.*

## **Art. 2**

### **Stiftungsvermögen**

*Die Stiftergemeinden haben anlässlich der Stiftungserrichtung ein Stiftungsvermögen im Gesamtbetrag von 4'141'000 Franken gestiftet.*

*Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter vermehrt werden.*

*Die Stiftung kann zur Erreichung des Stiftungszweckes Grundeigentum erwerben, Baurechtsverträge abschliessen, Bauten errichten, Mietverträge eingehen sowie grundpfandgesicherte und andere Darlehen aufnehmen.*

## **Art. 3**

### **Organisation und Verwaltung**

*Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.*

*Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Der Geschäftsführer sowie eine von den Stiftergemeinden entsandte Person nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Wahl in den Stiftungsrat erfolgt durch die*

*Stiftergemeinden für jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Details werden vom Stiftungsrat in einem Reglement geregelt.*

*Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung. Er vollzieht seine Wahlen und fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Dazu muss mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen.*

*Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Er bestimmt die Personen, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen. Diese müssen nicht zwingend dem Stiftungsrat angehören.*

*Der Stiftungsrat kann auch Dritte, die ihm nicht angehören, unter seiner Aufsicht mit bestimmten Aufgaben betrauen.*

*Der Stiftungsrat ernennt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen.*

*Der Stiftungsrat verwaltet das Vermögen gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Er genehmigt den Vorschlag, die jeweils per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung und den Jahresbericht.*

*Der Stiftungsrat erlässt diese Reglemente und Richtlinien:*

- *Reglement über die Aufnahme und Zuteilung der Heimplätze*
- *Richtlinien für die Besoldung des Personals*
- *Richtlinien für die Betriebs- und Rechnungsführung*
- *Richtlinien zu den Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung*
- *Reglement über die Organisation des Stiftungsrates*
- *Reglement über die Wahl des Stiftungsrates*
- *Reglement über die Tarifgestaltung für Bewohnerinnen und Bewohner*

*Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Änderungen haben bereits erworbene Rechtsansprüche zu wahren.*

*Als Revisionsstelle ernannt der Stiftungsrat für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Wiederwahl ist möglich.*

*Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.*

#### **Art. 4**

##### **Änderung und Auflösung**

*Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).*

*Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.*

*Das Liquidationsvermögen muss den stiftenden Gemeinden mit der Auflage übergeben werden, dieses zweckgebunden für die Werke der Altersvorsorge und für pflegebedürftige alte Personen zu verwenden.*

Es erfolgen keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

..//.. Die Statuten des APH Ergolz werden einstimmig genehmigt.

### **9. Bauabrechnungen**

Es liegen zwei Bauabrechnungen zur Genehmigung vor:

#### **Planung Mehrzweckhalle:**

21.11.08	Kredit Planung	CHF	125'000.00	
	Total Planungskosten	<u>CHF</u>	<u>116'034.55</u>	
	Kreditunterschreitung	<u>CHF</u>	<u>8'965.45</u>	= 7,2 %

#### **Hofwasser Sonnenberg und Noteinspeisung Eich:**

20.11.09	Kredit Hofwasser	CHF	150'000.00	
22.01.10	Kredit Noteinspeisung	<u>CHF</u>	<u>70'000.00</u>	
	Total Kredite	CHF	220'000.00	
	Total Baukosten	<u>CHF</u>	<u>195'606.85</u>	
	Kreditunterschreitung	<u>CHF</u>	<u>24'393.15</u>	= 11,1 %

Bund und Kanton leisten an die Wasserversorgung Beiträge von CHF 42'599.--.

..//.. Die beiden Abrechnungen werden in separaten Abstimmungen einstimmig genehmigt.

### **10. Verschiedenes**

- Hanna Hentschel, Daniel Hagemeyer und Erik Steiger äussern sich zu einem Vorfall mit einem Hund im Dorf. Die Halterin hat ihn nicht immer im Griff und es kam kürzlich zu einem Vorfall, bei welchem der Hund von Frau Hentschel schwer verletzt wurde. Zwanzig Einwohner und Einwohnerinnen haben einen Antrag an den Gemeinderat unterzeichnet, entsprechende Massnahmen zu treffen. Die Votanten sind der Meinung, dass der Gemeinderat etwas machen muss und zumindest eine Pflicht zum Tragen eines Maulkorbes verfügt werden sollte. Der Fall wurde vom Gemeinderat dem Kantonstierarzt gemeldet und dieser machte auch die notwendigen Abklärungen. Momentan besteht eine

Leinenpflicht (kurze im Dorf, lange ausserhalb). Der Gemeinderat ist bereit, die Bedenken der Bevölkerung dem Kantonstierarzt mitzuteilen und zu fordern, dass dieser eine Maulkorbpflicht verfügt.

- Konrad Buser reklamiert, dass die Hundehalter es zulassen, dass die Tiere an Hausecken und Gartenzäune urinieren. Es sollte wieder einmal ein diesbezüglicher Aufruf im Bezirksanzeiger gemacht werden.
- Konrad Buser und Martin Berger finden, dass die Parkplatzordnung beim Gemeindehaus schlecht ist. Es könnten nach ihrer Meinung zwei weitere Parkplätze geschaffen werden, welche den Besuchern zur Verfügung stünden.
- Paul Spänhauer informiert über den Stand der Turnhallensanierung. Die ersten Arbeiten wurden nun vergeben und die Benützung ist definitiv ab den Sommerferien nicht mehr möglich. Im Juli erfolgt der Abriss. Der Kostenrahmen von 5 Millionen kann aufgrund der eingegangenen Offerten (80% der Bau-summe) eingehalten werden.
- Es werden Claudia Ziegler (12 Jahre Wahlbüro), Verena Sutter (20 Jahre Wahlbüro) und Günther Merz (16 Jahre Gemeinderat) verabschiedet und es wird ihnen als Dank für ihre Dienste ein Geschenk überreicht.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Der Präsident macht darauf aufmerksam, dass die Traktanden fünf bis acht dem fakultativen Referendum unterstehen.

Mit dem Hinweis auf die Freinacht bis 01.00 Uhr kann der Präsident die Versammlung um 22.00 Uhr schliessen.

Der Präsident:

Der Verwalter: